



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR WASSERABGABESATZUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM
(BGS-WAS vom 08.12.2016)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung [BGS-WAS]:

§ 1

Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das in §1 Absatz 1 WAS festgelegte Gebiet des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für:

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
- (2) oder tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

- a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- b) § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
- c) § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung der Grundstücke vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



§ 5

Beitragsmaßstab

- [1] Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500,00 m² begrenzt.
- [2] Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an der Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Anschluss an die Wasserversorgung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- [3] Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- [4] Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- [5] Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- [6] Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- [7] Die nach bisherigen Satzungen abgerechneten Tatbestände gelten als abgeschlossen. Spezielle Regelungen enthalten die Absätze 8 und 9.
- [8] Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 24.11.1983 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung erhoben und bezahlt bzw. gestundet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Absatz 5 gilt insoweit sinngemäß.



[9] Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 24.11.1983 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung erhoben und bezahlt oder gestundet wurde, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die seinerzeitige Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 300 m² (bei Abrechnung mit einer Wohnungszahl von 1,0; bei Abrechnung mit einer höheren oder niedrigeren Wohnungszahl als 1,0 erhöht oder vermindert sich der Ansatz von 300 m² prozentual entsprechend) mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung als abgegolten; Absatz 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

§ 6

Beitragssatz

[1] Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,96 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,61 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung für Grundstücksanschlüsse

- [1] Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- [2] Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.
- [3] Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.



§ 9

Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern

	Nenndurchfluss (Q_n)	Dauerdurchfluss (Q_3)	Preis
a)	2,5 m ³ /h:	4 m ³ /h	2,80 € pro Monat
b)	6,0 m ³ /h:	10 m ³ /h	12,00 € pro Monat
c)	≥ 10,0 m ³ /h:	≥ 16 m ³ /h	24,00 € pro Monat

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

(4) Bei Verzicht auf den Einbau eines Funkzählers wird eine Servicegebühr in Höhe von 30,00€ pro Jahr erhoben.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt 1,86 EUR netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.



§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. Die Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§15

Einstellen der Wasserlieferung

Für die Einstellung der Wasserlieferung nach § 23 WAS werden Aufwandsgebühren in Höhe von 45,00 € sowohl für eine Absperrung als auch bei einer Entsperrung erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen – auf Verlangen auch unter



Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 08.12.2016.

Stefan Eisenmann
Vorstand